

81. Abschluß des Postbeförderungsvertrages über Pakete mit Wertangabe.

Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 §§ 6, 8, 12.

Postordnung vom 20. März 1900 § 31.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1909 i. S. Reichspostfiskus (Bekl.) w. Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt (kl.). Rep. III. 117/08.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Reichspostverwaltung hatte mit Rücksicht auf den bedeutenden Versand von Wertpaketen der Klägerin in deren Geschäftsräumen in Frankfurt a. M. eine Abteilung der Paketannahmestelle des Postamts 9 errichtet. Am 2. August 1905 waren der Postgehilfe Sch. und zwei Unterbeamte mit der Wahrnehmung des Dienstes betraut. Wie üblich, war den Postbeamten ein Arbeiter der Klägerin zur Hilfeleistung zugeteilt worden. Die zum Versand kommenden Wertpakete wurden auch an diesem Tage von den Angestellten der Klägerin durch ein in der Wand des Annahmeraums befindliches offenes Schalterfenster auf den an der Innenwand des Annahmeraumes entlang laufenden Tisch geworfen. Von dort nahmen die Unterbeamten die Pakete, um sie zu wiegen, mit den Aufgabzetteln zu belegen und sie an den Postgehilfen weiter zu geben, der auf Grund der Paketadressen die Eintragungen in den Quittungsbüchern und Annahmehbüchern vornahm. Ein Paket Goldbarren, das von der Klägerin mit einer Wertbezeichnung von 600 M versehen war, tatsächlich aber einen Wert von 8388 M hatte, eignete sich der Postgehilfe Sch. an diesem Tage zu. Er führte die Tat in der Weise aus, daß er, während die beiden Unterbeamten und der Arbeiter in der Mitte des Annahmeraumes beschäftigt waren, das Paket, das oben auf den hereingeworfenen übrigen Wertpaketen lag, durch das Schalterfenster in einen dunklen Winkel des vor dem Schalter entlang führenden Flures warf in der Absicht, es nach Beendigung des Dienstes mitzunehmen und zu behalten, und daß er diese Absicht später, nachdem das Paket trotz eifrigen Suchens nicht gefunden worden war, zur Ausführung brachte. Die Klägerin verlangt Ersatz des Wertes des nicht wieder

zum Vorschein gekommenen Pakets im Betrage von 8388 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. August 1905.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 600 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. August 1905 verurteilt, die Mehrforderung abgewiesen.

Das von beiden Parteien angerufene Oberlandesgericht wies durch Urteil vom 5. Dezember 1907 die Berufung des Beklagten zurück und änderte auf die Berufung der Klägerin das erste Urteil dahin ab, daß es den Beklagten zur Zahlung von 4194 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. August 1905 verurteilte, den weiter gehenden Klagenspruch dagegen abwies.

Auf die Revision des Beklagten wurden die Berufungen beider Parteien gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der § 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bestimmt, daß die Postverwaltung dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz leistet für den Verlust der Pakete mit oder ohne Wertangabe. Im § 8 ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Wertangabe gegeben ist, diese bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt wird. Nach § 12 wird eine weitere Entschädigung von der Post nicht geleistet.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß ein Postbeförderungsvertrag mangels postordnungsmäßiger Einlieferung nicht zustande gekommen sei, ein Anspruch aus dem Vertrage der Klägerin daher nicht zustehe. Es erachtet dagegen den Anspruch der Klägerin nach §§ 831, 823 B.G.B. für begründet, weil Sch. in Ausführung der ihm übertragenen Dienstverrichtung der Paketannahme den Diebstahl begangen habe, und der Beklagte zum Schadenersatz verpflichtet sei, da er nicht bewiesen habe, daß er bei Auswahl des ungetreuen Postgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, oder daß der Schade auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, andererseits der Klägerin ein mitwirkendes Verschulden deshalb zur Last falle, weil es ihre Pflicht gewesen sei, einen ihrer Angestellten mit der Bewachung der Pakete zu betrauen, und das für den Schaden ursächliche beiderseitige Verschulden gleich zu bemessen sei.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Postbeförderungsvertrag nicht zustande gekommen sei, beruht auf rechtsirrthümlicher Auffassung des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 und der Postordnung vom 20. März 1900, deren Vorschriften nach § 50 Abs. 2 des Postgesetzes als Bestandteile des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender gelten und die rechtliche Natur und Wirksamkeit allgemeiner Rechtsnormen haben (s. Entsch. des R.G. in Zivilf. Bd. 19 S. 104, Bd. 43 Nr. 25 S. 99 Abs. 5). Die Postordnung enthält in den §§ 1 bis 6, 12 und 14 bis 16 eingehende Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung der Postpakete zur Versendung, insbesondere nach der äußeren Beschaffenheit und dem Inhalte der Pakete, in § 29 über den Ort der Einlieferung, in § 30 über die Zeit der Einlieferung, und in § 31 über die Einlieferungsbescheinigung. Nirgends aber finden sich Vorschriften über den Abschluß des Postbeförderungsvertrages, namentlich nicht darüber, in welcher Weise oder durch welche Handlungen des Absenders oder des Postbeamten der Vertrag zustande komme. Das vom Berufungsgericht erhobene Bedenken, ob nicht bei Sendungen mit Wertangabe die Aushändigung des Posteinlieferungsscheins an den Absender Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages sei, trifft nicht zu. Der § 31 der Postordnung bestimmt, daß die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, durch diese bewiesen wird, der Einlieferer sich daher nicht zu entfernen hat, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so folgt daraus nicht etwa, daß der Vertrag nicht als abgeschlossen gilt, sondern nach Satz 2 des § 31 wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird. Hiernach ist die Einlieferungsbescheinigung nur ein Beweismittel, das dem Absender in seinem eigenen Interesse gegeben wird, aber kein Erfordernis für das Zustandekommen des Beförderungsvertrages, und der Beweis der reglementsmäßig erfolgten Einlieferung kann nicht nur durch Vorlegung des Posteinlieferungsscheins oder durch die postamtlichen Buchungen, sondern auch in anderer Weise geführt werden.

Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts ist nicht zu

billigen, daß zur Erfüllung des Begriffes der Einlieferung und zum Abschluß des Beförderungsvertrages eine körperliche Ergreifung des Pakets und eine, wenn auch nur flüchtige, Prüfung des Pakets auf seine Postordnungsmäßigkeit durch die Postbeamten verlangt werden müsse. Weder das Postgesetz noch die Postordnung gewähren hierfür einen Anhalt; vielmehr ergibt der § 6 des Postgesetzes in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte im Gegenteil, daß eine vorgängige Prüfung nicht einzutreten hat. Nach dem Bericht der ersten Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes über den Entwurf zu dem Postgesetz vom 2. November 1867 wurde bei deren Beratungen der Antrag gestellt, der Postanstalt die Pflicht aufzuerlegen, die Reglementsmäßigkeit der Sendung bei der Übernahme zu prüfen. Dieser Antrag wurde fallen gelassen, nachdem die Bundeskommissare dargelegt hatten, daß eine solche Prüfung untüchtig sei (vgl. Stenogr. Berichte I. Legislaturperiode Session 1867 Bd. 2 S. 163—176; Gattermann, Die Materialien zu dem Gesetze über das Postwesen usw. 2. Aufl. S. 41). Hieraus folgt nicht nur, daß die Postverwaltung zu einer Prüfung der Sendung nicht verpflichtet, sondern auch, daß der Abschluß des Vertrages von einer Prüfung nicht abhängig ist. Unerheblich ist demnach die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Postverwaltung das Recht habe, die Postordnungsmäßigkeit der Sendung zu prüfen. Der § 3 des Postgesetzes bestimmt aber auch, daß die Annahme und Beförderung von Postsendungen von der Post nicht verweigert werden darf, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind (vgl. auch § 27 Absf. 1 und 2 der Postordnung). Im vorliegenden Falle steht nach dem Berufungsurteil als unstrittig fest, daß das Paket sich bei der Niederlegung in dem Annahmeräume in postordnungsmäßigem Zustande befunden hat.

Durch diese Niederlegung des Pakets in dem Annahmeräume ist aber auch nach den festgestellten Umständen des vorliegenden Falles die Einlieferung im Sinne des § 6 des Postgesetzes erfolgt. Unter „Einlieferung“ ist die Besitzübertragung zum Zwecke der Beförderung zu verstehen. Rechtsirrig ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß bei den mit Wertangabe abzuschickenden Paketen eine „körperliche Ergreifung durch die Postbeamten“, die „persönliche Handlung eines Postbeamten“ zum Besitzertwerb erforderlich gewesen

sei. Nach § 29 Abs. 2 der Postordnung muß die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Pakete, mit der unter 3 gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Daß es einer besonderen Annahmehandlung bedürfe, ist — auch für Pakete mit Wertangabe — nicht vorgeschrieben. Wenn auch im allgemeinen die Besitzübertragung bei den Paketannahmestellen sich dadurch vollzieht, daß der Absender das Paket einem in dem Annahmeraume befindlichen Beamten übergibt, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die Besitzübertragung in anderer Weise, namentlich durch Niederlegung des Pakets in dem Annahmeraume erfolgt. Es kommt in dieser Beziehung auf die Umstände des einzelnen Falles an. Im vorliegenden Falle war ausnahmsweise der Paketannahmeraum — als eine Abteilung der Paketannahmestelle des Postamts 9 — in dem Geschäftslokale der Klägerin eingerichtet, und es hatte sich die Übung herausgebildet, daß die von der Klägerin abzusendenden Wertpakete von ihren Leuten durch die Schalteröffnung auf den an der Innenwand des Annahmeraumes entlang laufenden Tisch geworfen, dort von einem Unterbeamten geordnet und in weitere postordnungsmäßige Behandlung genommen wurden, und die Leute der Klägerin nach der Niederlegung sich entfernten, um weitere Pakete herbeizuholen. Die Einlieferung geschah also üblicherweise und nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch im vorliegenden Falle durch Niederlegung der Pakete auf den Tisch in Gegenwart und mit Wissen der Postbeamten. Der Besitz ging daher schon mit dieser Niederlegung auf die Postverwaltung über. Hierdurch erlangten die Postbeamten die tatsächliche Gewalt über die Pakete mit ihrem Wissen und Willen. Demnach war das Paket, als der Postbeamte Sch. es von dem Tische wegnahm und es in der Absicht rechtswidriger Zueignung beiseite schaffte, bereits in den Besitz der Postverwaltung zum Zwecke der Beförderung übergegangen, und hiermit der Beförderungsvertrag zustande gekommen. Der verklagte Reichsfiskus haftet daher für den Verlust des Pakets, und zwar nach § 8 des Postgesetzes in Höhe der Wertangabe von 600 M. Eine weitere Entschädigung wird nach § 12 des Gesetzes nicht geleistet.

Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß der Klägerin ein konkurrierendes Verschulden (§ 254 B.G.B.; vgl. § 6 Abs. 3 des Postgesetzes) zur Last falle, ist unbegründet. Nachdem die Pakete in

den Dienstraum gebracht waren, und die Postverwaltung den Besitz erlangt hatte, war es ihre Sache, die Pakete zu überwachen. Der Klägerin lag eine Überwachungsspflicht, und gar eine Überwachung der Postbeamten, nicht ob.

Hiernach ist der Anspruch der Klägerin in Höhe von 600 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. August 1905 gerechtfertigt; ihr weitergehender Anspruch ist unbegründet.“ . . . (Dies wird näher ausgeführt.)